

**Vereinbarung gemäß § 15 Abs. 1 BPfIV  
für die  
Pflegesatzzeiträume 2006 und 2007**

zwischen

dem AOK-Bundesverband

dem Bundesverband der Betriebskrankenkassen

dem IKK-Bundesverband

der See-Krankenkasse

dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen

der Knappschaft

dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.

dem AEV Arbeiter-Ersatzkassenverband e.V.

dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V.

- gemeinsam -

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft

## **Präambel**

Die Vertragsparteien kommen mit dieser Vereinbarung ihrer Verpflichtung aus § 15 Abs. 1 BPfIV nach, die TVÖD-Berichtigungsraten für die Pflegesatzzeiträume 2006 und 2007 zu vereinbaren.

## **§ 1**

### **TVÖD-Berichtigungsraten**

Die Höhe der TVÖD-Berichtigungsrate gemäß § 6 Abs. 2 BPfIV beträgt:

im Jahr 2006 im gesamten Bundesgebiet	+ 0,00 %,
im Jahr 2007	
im Beitrittsgebiet (ohne Berlin)	+ 0,00 %,
im übrigen Bundesgebiet (einschließlich Berlin)	+ 0,20 %.

## **§ 2**

### **Geltungsdauer**

Diese Vereinbarung gilt für die Pflegesatzzeiträume 2006 und 2007.

## **§ 3**

### **Schlussbestimmungen/Nebenabreden**

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind; sie müssen ausdrücklich als Vertragsänderungen bzw. Vertragsergänzungen bezeichnet sein.

## **§ 4**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im übrigen dennoch gültig. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen haben die Parteien eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Erweist sich diese Vereinbarung als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, sie unter Beachtung der erkennbaren Zielsetzung zu ergänzen.